



Amtliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes Schaafheim

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Schaafheim;

2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Kappespfad - Teil II" in der Kerngemeinde Schaafheim

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 zur Vergrößerung des Gewerbegebietes innerhalb des Planbereiches und hierdurch Verkleinerung des in Teilen überplanten Sondergebietes für Einzelhandel sowie zur Änderung der zulässigen Art der baulichen Nutzung und der Bauweise beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Kappespfad - Teil II" in Schaafheim gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die auch bislang bereits festgesetzten Gewerbeflächen sowie eine Teilfläche des bisherigen Sondergebietes und befindet sich am südöstlichen Rand des Teilgeltungsbereiches 1 des wirksamen Bebauungsplanes "Im Kappespfad - Teil II", östlich der Großostheimer Straße (L 3115) und westlich des Aueweges. Der Planbereich umfasst nach aktuellem Liegenschaftskataster konkret folgende Grundstücke in der Flur 3 der Gemarkung Schaafheim: Flurstücke Nr. 200 (teilweise), Nr. 716, Nr. 717, Nr. 718, Nr. 718/1, Nr. 719/1, Nr. 720, Nr. 721 (teilweise), Nr. 722, Nr. 723, Nr. 724

und Nr. 725 (teilweise). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Gesamtgröße von ca. 0,93 ha und ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

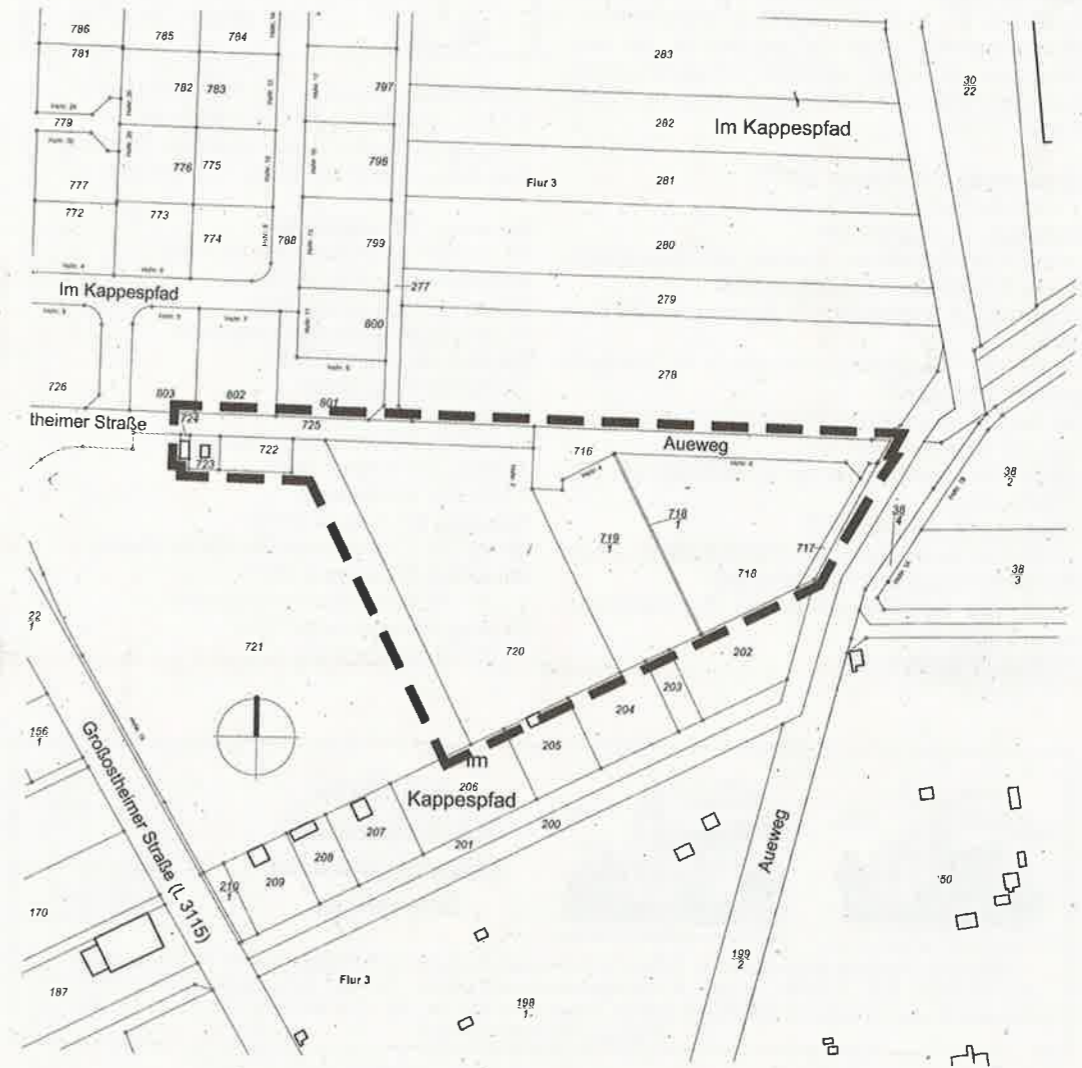
Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Bebauungsplanänderung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim am 26.06.2017 als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde.

Es wird dazu bekannt gegeben, dass die Entwurfsplanung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Kappespfad - Teil II" in Schaafheim, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, in der Zeit **vom 18.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017** beim Bauamt der Gemeinde Schaafheim im Rathaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 3 in 64850 Schaafheim, während der Öffnungszeiten öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Bauamtes Schaafheim sind: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 bis 18:30 Uhr

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Bebau-



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Kappespfad - Teil II" in Schaafheim (unmaßstäblich)

ungsplanänderung während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Schaafheim (www.schaafheim.de ? Aktuelles) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/m-ebfrfy54>) im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Es wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Kappespfad - Teil II" in Schaafheim im beschleunigten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern des Bauamtes Schaafheim über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim,

Wilhelm-Leuschner-Straße 3 in 64850 Schaafheim, möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Schaafheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Gemeinde Schaafheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Schaafheim, den 10.08.2017
Reinhold Hehmann, Bürgermeister

Schaafheimer Zeitung vom 10.8.17